

**Kanton Graubünden**  
**Gemeinde Tamins**



**Teilrevision Ortsplanung**  
**Gewässerräume**  
**Genehmigung**

**Planungs- und**  
**Mitwirkungsbericht**

---

# Impressum

Projekt  
Teilrevision Ortsplanung Gewässerräume, Gemeinde Tamins  
Projektnummer: S2020-320

Dokument  
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber  
Gemeinde Tamins

Bearbeitungsstand  
Genehmigung

Bearbeitungsdatum:  
23. Mai 2022

Bearbeitung  
STW AG für Raumplanung, Chur  
[REDACTED]

z:\4\_tamins\s2020-  
320\_trop\_gewaesserraeume\01\_rap\02\_resultate\03\_pmb\20220523\_pmb\_trop\_gewr\_tamins.docx

## Inhaltsverzeichnis

|           |                                                                    |           |
|-----------|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>                                                  | <b>5</b>  |
| 1.1       | Ausgangslage                                                       | 5         |
| 1.2       | Auftrag und Bearbeitungsperimeter                                  | 5         |
| <b>2.</b> | <b>Kurzübersicht Thematik Gewässerraum</b>                         | <b>6</b>  |
| 2.1       | Zielsetzung der Gewässerraumausscheidung                           | 6         |
| 2.2       | Festlegung des Gewässerraums                                       | 6         |
| 2.3       | Dimensionierung der Gewässerräume                                  | 7         |
| <b>3.</b> | <b>Grundlagen</b>                                                  | <b>9</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Zonen, Kataster, Inventare</b>                                  | <b>10</b> |
| 4.1       | Zonenplan                                                          | 10        |
| 4.2       | Inventare Natur- und Landschaftsschutz                             | 10        |
| 4.3       | Gewässerschutzkarte                                                | 11        |
| 4.4       | Landwirtschaftliche Nutzung                                        | 12        |
| 4.5       | Belastete Standorte                                                | 12        |
| 4.6       | Gefahrenkarte Prozesse Wasser                                      | 12        |
| <b>5.</b> | <b>Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung</b>            | <b>13</b> |
| 5.1       | Abgrenzung Sömmerungsgebiet & Nutzungskonflikte                    | 13        |
| 5.2       | Fliessgewässer                                                     | 14        |
| 5.3       | Stehende Gewässer                                                  | 18        |
| <b>6.</b> | <b>Abschnittsbildung</b>                                           | <b>19</b> |
| <b>7.</b> | <b>Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)</b>       | <b>20</b> |
| 7.1       | Ermittlung anhand natürlicher Vergleichsstrecken                   | 20        |
| 7.2       | Ermittlung anhand des ökomorphologischen Zustandes                 | 20        |
| 7.3       | Ermittlung anhand Orthofotos / Feldbegehungen                      | 20        |
| 7.4       | Überprüfung anhand Fachgutachten                                   | 20        |
| 7.5       | Überprüfung anhand historischer Karten                             | 20        |
| 7.6       | Ermittlung der nGSB entlang des Vorder- und Alpenrheins            | 20        |
| <b>8.</b> | <b>Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse</b> | <b>22</b> |
| 8.1       | Korrektur der Gewässerachsen                                       | 22        |
| 8.2       | Gewässerraumbreite gemäss GSchG und GSchV                          | 22        |
| <b>9.</b> | <b>Anpassung des Gewässerraums (Erste Anpassungsstufe)</b>         | <b>23</b> |
| 9.1       | Laterale Verschiebung des Gewässerraums                            | 23        |
| 9.2       | Erhöhung der Gewässerraumbreite                                    | 23        |

|            |                                                                                                 |           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 9.3        | Anpassung der Abschnittsbildung                                                                 | 23        |
| <b>10.</b> | <b>Anpassung des Gewässerraums (Zweite Anpassungsstufe) – Festlegung in der Nutzungsplanung</b> | <b>24</b> |
| 10.1       | Laterale Verschiebung des Gewässerraums                                                         | 24        |
| 10.2       | Verminderung des Gewässerraums                                                                  | 24        |
| 10.3       | Erhöhung der Gewässerraumbreite                                                                 | 25        |
| 10.3.1     | Gefahrenkarte Prozess Wasser                                                                    | 25        |
| 10.3.2     | Revitalisierungen                                                                               | 27        |
| 10.3.3     | Gewässernutzungen                                                                               | 27        |
| 10.3.4     | Einseitige Erhöhung der Gewässerraumbreite                                                      | 27        |
| 10.4       | Festlegung des Gewässerraums im Gebiet Wasserschmitten                                          | 27        |
| 10.5       | Festlegung von Gewässerabstandslinien in Einzel- respektive Ausnahmefällen                      | 28        |
| 10.6       | Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung                                             | 28        |
| 10.6.1     | Zonenplan                                                                                       | 28        |
| 10.6.2     | Gesetzliche Bestimmungen                                                                        | 29        |
| <b>11.</b> | <b>Verfahren</b>                                                                                | <b>30</b> |
| 11.1       | Vorprüfung                                                                                      | 30        |
| 11.2       | Mitwirkungsaufgabe                                                                              | 30        |
| 11.3       | Beschluss und Genehmigung                                                                       | 30        |
|            | <b>Anhang I - Fotostandorte</b>                                                                 | <b>31</b> |
|            | <b>Anhang II – Auswertung Vorprüfungsbericht</b>                                                | <b>36</b> |
|            | <b>Anhang III – Auswertung Mitwirkungsaufgabe</b>                                               | <b>37</b> |

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Gewässerschutzgesetz und im Juni 2011 die Gewässerschutzverordnung in Kraft. Eine der wesentlichen Neuerungen des Gesetzes verpflichtet dazu, im Grundsatz für alle Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer der Schweiz einen Gewässerraum auszuscheiden. Die Gewässerräume sichern den Raumbedarf für den Erhalt der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie für Gewässernutzungen. Der Kanton Graubünden hat für die Gewässerraumausscheidung einen Leitfaden erarbeitet, in welchem ein zweistufiges Vorgehen empfohlen wird. In einer ersten Stufe wird der Gewässerraum zentrisch ab Gewässerachse abgetragen und dort angepasst, wo es erforderlich oder gesetzlich zulässig und aufgrund bestehender Kriterien möglich ist. In einer zweiten Stufe ist der berechnete Gewässerraum im Rahmen einer Nutzungsplanrevision eigentümergebunden festzulegen.

## 1.2 Auftrag und Bearbeitungsperimeter

Der Auftrag umfasst die Ausscheidung der Gewässerräume im zweistufigen Verfahren gemäss Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des Amtes für Natur und Umwelt vom 20.08.2018. Die Festlegung der Gewässerräume erfolgt im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung.

Der Bearbeitungsperimeter umfasst das Gemeindegebiet von Tamins. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann vorerst auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, wenn sich das entsprechende Gewässer u.a. im Sömmerungsgebiet befindet. Ein Grossteil der Flächen des Gemeindegebiets von Tamins liegt innerhalb des Sömmerungsgebiets. Die Gewässerraumausscheidung beschränkt sich daher auf das Gebiet Kunkels sowie das Gebiet nördlich des Vorderrheins und des Alpenrheins, welches auch das Siedlungsgebiet umfasst (Abbildung 1).

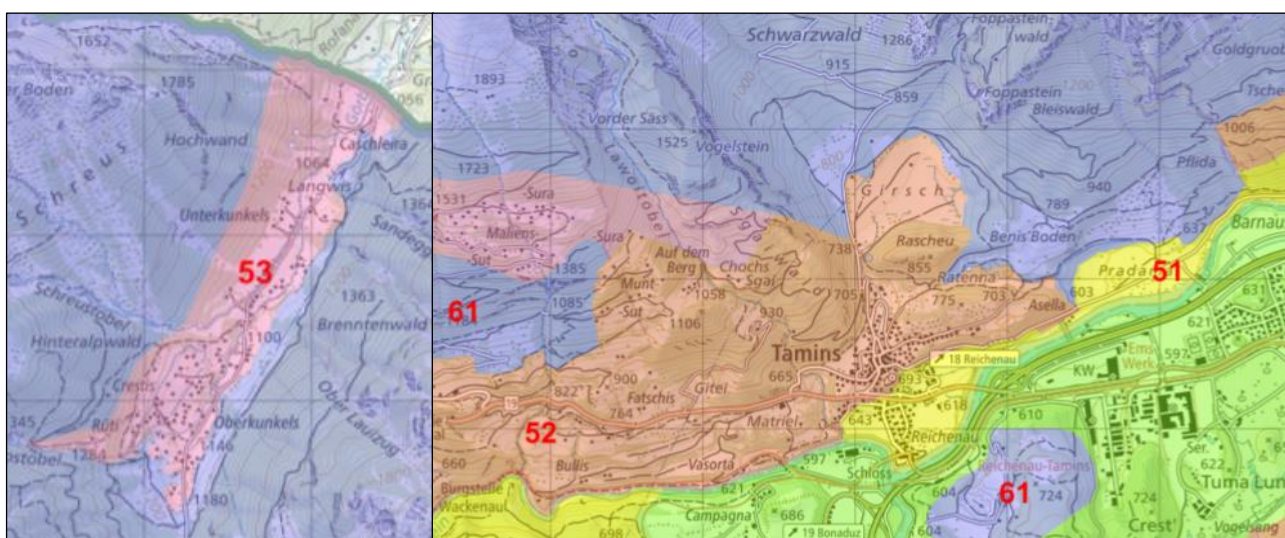


Abbildung 1: Die Gewässerraumausscheidung erfolgt ausserhalb des Sömmerungsgebiets (landwirtschaftliche Zone 61, blau eingefärbte Bereiche) und damit innerhalb der Bergzone I (51), Bergzone II (52) und Bergzone III (53). Massstabslos.

## 2. Kurzübersicht Thematik Gewässerraum

### 2.1 Zielsetzung der Gewässerräumausscheidung

Das Gewässerschutzgesetz definiert u.a. in Art. 36a die Zielsetzungen der Gewässerräumausscheidung. Die Gewässerräumausscheidung dient der Sicherung von Raum für die nachfolgend, nicht abschliessend aufgeführten Zielsetzungen:

1. Revitalisierung & Renaturierung der Gewässer
  - Der Natur mehr Raum geben, Tiefen-/Geschwindigkeitsunterschiede in den Gewässern ermöglichen, Entwicklung naturnaher Uferbereiche
  - Erhöhung der Biodiversität durch die Schaffung neuer Habitatstrukturen
  - Reduktion von Wanderhindernissen (z.B. Entfernen von Schwellen, Einsatz von Fischtreppen, etc.)
  - Vernetzung unterschiedlicher Lebensräume
2. Schutz vor Hochwasser
  - Von starren und eng angelegten Dammbauten hin zu naturnahen, mäandrierenden Gewässern
  - Durch mehr Raum können Fliessgeschwindigkeiten gesenkt, Hochwasserspitzen abgeschwächt und so das Überschwemmungsrisiko gesenkt werden
3. Schutz vor Verunreinigungen
  - Gewässerraum als zusätzlicher Schutz bzgl. Einsatz von Dünger und Pestiziden
  - Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Gewässerraums
4. Steigerung der Aufenthaltsqualität
5. Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer
  - „Filterfunktion“
  - Grundwasserspeisung
  - Landschaftselement/Habitatfunktion
  - Natürliche Erosion der Gewässer

### 2.2 Festlegung des Gewässerraums

Die Festlegung der Gewässerräume muss in einem Planungsverfahren erfolgen, das parzellenscharfe, grundeigentümerverbindliche und anfechtbare Festlegungen trifft.

In Graubünden erfolgt die Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung durch die Gemeinden. Die erforderliche Abstimmung und Interessenabwägung zwischen gewässerschutzrechtlichen und nutzungsplanerischen Festlegungen kann so in einem Verfahrensschritt erfolgen.

## 2.3 Dimensionierung der Gewässerräume

Die Breiten der Gewässerräume richten sich nach der «natürlichen Breite» der Gerinnesohle. Diese kann je nach Gewässerzustand grösser ausfallen als die Breite der «bestehenden» Gerinnesohle. Durch die Verwendung der natürlichen Gerinnesohlenbreite bei der Berechnung der Gewässerraumbreiten wird sichergestellt, dass dem Gewässer genügend Raum zur Verfügung steht, um seinen Ursprungszustand wiederherzustellen. Bei stark begradigten und korrigierten Gewässern kann dies dazu führen, dass der ausgeschiedene Gewässerraum sehr breit erscheint.

Um die natürliche Gerinnesohlenbreite zu berechnen, wird die bestehende Gerinnesohle mit einem Faktor (Wasserspiegelbreitenvariabilität) multipliziert. Diese gibt Auskunft über die Strukturvielfalt der Sohle und trägt damit auch dem Verbauungsgrad Rechnung.

- Bei ausgeprägter, natürlicher Breitenvariabilität wird der Faktor 1 verwendet. Die natürliche Gerinnesohlenbreite entspricht in diesem Fall der bestehenden Gerinnesohlenbreite.
- Bei eingeschränkter Variabilität wird die bestehende Gerinnesohlenbreite mit dem Faktor 1.5 multipliziert.
- Bei fehlender Breitenvariabilität wird die bestehende Gerinnesohlenbreite mit dem Faktor 2 multipliziert.

Die folgenden Abbildungen zeigen die drei unterschiedlichen Variabilitäten der Wasserspiegelbreite beispielhaft an Fliessgewässern in Tamins auf:



Abbildung 2: Abschnitt des Görbsbachs im Gebiet Kunkels mit ausgeprägter Wasserspiegelbreitenvariabilität



Abbildung 3: Abschnitt des Görbsbachs mit eingeschränkter Wasserspiegelbreitenvariabilität



Abbildung 4: Abschnitt des Taminser Dorfbachs ohne Wasserspiegelbreitenvariabilität

### 3. Grundlagen

Bei der Ausscheidung der Gewässerräume wurden folgende Grundlagen verwendet:

- [1] Leitfaden zur Gewässerraumausscheidung Graubünden, Amt für Natur und Umwelt Kanton Graubünden, Stand 12.08.2018
- [2] Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz. BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Juni 2019
- [3] Gewässerraum (Datenmodell und Datendokumentation), Kurzform ANU-406-36d, Amt für Natur und Umwelt Kanton Graubünden, Stand 23.04.2015
- [4] Gewässerraum Grundlagen (Geodaten und Dokumentation), Kurzform ANU-406-37d, Amt für Natur und Umwelt Kanton Graubünden, Stand 23.04.2015
- [5] Gewässerökomorphologie (Geodaten und Dokumentation), Kurzform ANU-406-44d, Amt für Natur und Umwelt Kanton Graubünden, Stand 30.06.2015
- [6] Rechtsgutachten: Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum mit Praxisbeispielen, Kurzform ANU-406-31d resp. ANU-406-32d, Stand 14.11.2017
- [7] Amtliche Vermessungsdaten der Gemeinde Tamins, GeoGR, Stand 27.07.2020
- [8] Amtliche Vermessungsdaten der Gemeinden Bonaduz, Stand 13.05.2020, Trin, Stand 16.08.2020, Domat/Ems, Stand 23.09.2020, Felsberg, Stand 24.09.2020, GeoGR
- [9] Waldumriss Gemeinde Tamins, Amt für Wald und Naturgefahren, Stand 16.08.2021
- [10] Nutzungsplanung Tamins, GeoGR, Stand 15.05.2020
- [11] Gewässerraumausscheidung Bonaduz, Stand 11.07.2018
- [12] Gewässerraumausscheidung Felsberg, Stand 14.04.2020
- [13] Natur- und Landschaftsschutzinventar, GeoGR, Stand 01.2019
- [14] Gewässerschutzkarte, GeoGR, Zugriff am 14.09.2020
- [15] Gefahrenkarte Prozess Wasser, Gemeinde Tamins, Amt für Wald und Naturgefahren, Stand 19.08.2020
- [16] Direktzahlungsvollzug der Gemeinde Tamins, GeoGR, Stand 31.12.2019
- [17] Dufourkarte, Historische Karte, <http://wms.geo.gr.ch/historischekarten?>, Zugriff 14.09.2020
- [18] Siegfriedkarte, Historische Karte, <http://wms.geo.gr.ch/historischekarten?>, Zugriff 14.09.2020
- [19] Luftbild Kanton Graubünden, wms.geo.gr.ch, Zugriff 14.09.2020

## 4. Zonen, Kataster, Inventare

### 4.1 Zonenplan

Die rechtskräftigen Gefahrenzonen auf dem Gemeindegebiet von Tamins geben Hinweise auf potenzielle Konfliktsituationen zwischen Hochwasserpotential und anderen Nutzungen. Zur effektiven Beurteilung wird die Gefahrenkarte Prozess Wasser beigezogen.

### 4.2 Inventare Natur- und Landschaftsschutz

Im Gemeindegebiet von Tamins befinden sich gemäss dem kantonalen Natur- und Landschaftsinventar mehrere für die Gewässerraumausscheidung relevante Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von regionaler und nationaler Bedeutung:

- Flachmoor «Girsch», nationale Bedeutung
- Flachmoor «Girsch Südwest», regionale Bedeutung
- Flachmoor «zum Ried», regionale Bedeutung
- Flachmoor «Sattelbühl, Ober Kunkels», regionale Bedeutung
- Amphibienlaichgebiet «Girsch», nationale Bedeutung
- Amphibienlaichgebiet «Praderei», regionale Bedeutung

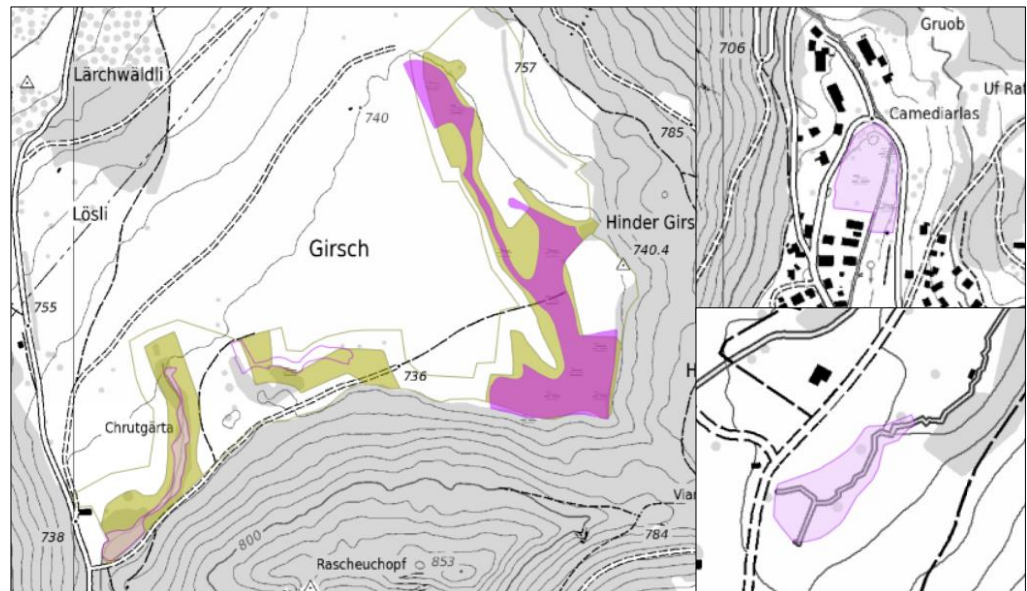


Abbildung 5: Einige der bei der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigenden Flachmoore und Amphibienlaichgebiete. Links: Amphibienlaichgebiete nationaler (gelb) sowie Flachmoore nationaler (violett) und regionaler Bedeutung (helles violett) im Gebiet Girsch, rechts oben: Flachmoor «zum Ried» von regionaler Bedeutung im nördlichen Siedlungsgebiet von Tamins, rechts unten: Flachmoor «Sattelbühl, Ober Kunkels» regionaler Bedeutung im Gebiet Kunkels. Massstabslos.

In Tamins befinden sich zudem folgende Landschaften regionaler Bedeutung:

- «Ratenna, Girsch»
- «Dàbi - Planezzis, Trin – Reichenau»
- «Vorderrhein zwischen Trin und Reichenau»
- «Calanda»

- «Flimserstein, Bargis, Ringelspitz»

Die Landschaften «Däbi - Planezzis, Trin – Reichenau», «Calanda» und «Flimserstein, Bargis, Ringelspitz» weisen keine gewässerbezogenen Schutzziele auf und sind daher für die Gewässerraumausscheidung nicht relevant.

Die gewässerbezogenen Schutzziele der Landschaft «Ratenna, Girsch» beschränken sich auf das Gebiet Girsch. In Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt (E-Mail vom 2.10.2020, Thomas von Wyl), wird daher nur das Gebiet «Girsch» bei der Gewässerraumausscheidung berücksichtigt.

Inventarisierte Auenobjekte sind auf dem Gemeindegebiet von Tamins nicht vorhanden.

### 4.3 Gewässerschutzkarte

Die Gewässerschutzkarte bildet Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche mit dem Ziel ab, den Schutz des Grundwassers in der Schweiz sicher zu stellen. Sowohl für die nutzbaren unterirdischen Gewässer (Schutzbereich Au), als auch für oberirdische Gewässer (Schutzbereich Ao) werden besonders gefährdete Gewässerschutzbereiche festgelegt. Für oberirdische Gewässer gilt dies nur, sofern diese ein nutzbares Grundwasservorkommen speisen oder einer Trinkwasserfassung dienen. Diese Schutzzonen dienen dem planerischen Schutz der Gewässer. Darauf aufbauend werden konkrete Grundwasserschutzzonen festgelegt, welche in drei Kategorien untergliedert werden: Zone S1 Fassungsgebiet, Zone S2 Engere Schutzzone, Zone S3 Weitere Schutzzone. Die Gewässerschutzkarte stellt somit eine wesentliche Grundlage bei der Ausscheidung der Gewässerräume, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisprüfung dar.

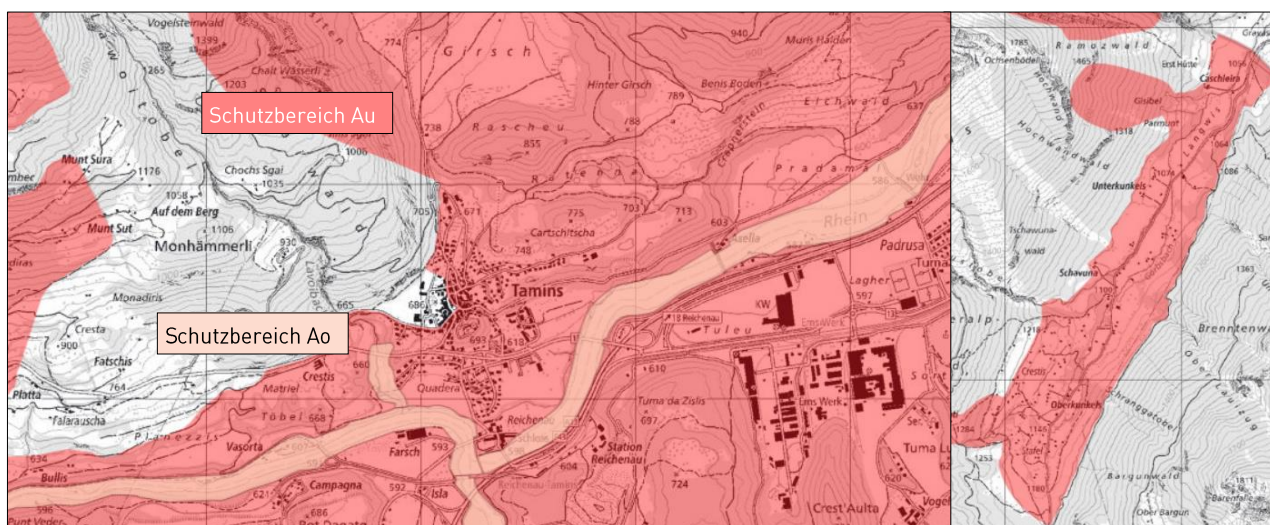


Abbildung 6: Auszug aus der Gewässerschutzkarte für die für eine Gewässerraumausscheidung relevanten Bereiche (Gewässerschutzbereiche). Au – Schutzbereich für unterirdische Gewässer, Ao – Schutzbereich oberirdische Gewässer. Massstabslos.



Abbildung 7: Auszug aus der Gewässerschutzkarte für die für eine Gewässerraumausscheidung relevanten Bereiche (Grundwasserschutz zonen, provisorisch). S1 – Fassungs bereich, S2 – Engere Schutzzone, S3 – Weitere Schutzzone, Summarische Schutzzone – Schutz zonen sind in diesem Bereich zu konkretisieren. Massstabslos.

#### 4.4 Landwirtschaftliche Nutzung

Ein relativ grosser Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Tamins wird bereits heute extensiv oder wenig intensiv genutzt. Die Ausscheidung der Gewässerräume wird sich daher nur mässig auf die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Gewässer auswirken.

#### 4.5 Belastete Standorte

Der Kataster der belasteten Standorte umfasst Standorte, für die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass diese belastet sind. Verzeichnet sind Ablagerungsstandorte, Betriebsstandorte und Unfallstandorte, durch die umweltgefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen können. Im Kataster werden zudem Altlasten verzeichnet. Dabei handelt es sich um belastete Standorte, welche sanierungsbedürftig sind, da es an diesen Standorten zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen kommt oder kommen kann. In der Gemeinde Tamins sind keine belasteten Standorte innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums verzeichnet.

#### 4.6 Gefahrenkarte Prozesse Wasser

In den Bereichen, für die eine Gefahrenkartierung vorliegt, wird die Gefahrenkarte vollumfänglich berücksichtigt. Für die wenigen Gebiete in denen keine Gefahrenkartierung vorliegt, ist gemäss Aussage des zuständigen Regionalforstingenieurs der berechnete Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz massgebend, vorbehalten bleiben weitere Gründe zur Erhöhung resp. Reduktion des Gewässerraums wie beispielsweise bei Auen von regionaler oder nationaler Bedeutung.

## 5. Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung

Gemäss Art. 41a Abs. 5 sowie Art. 41b Abs. 4 GSchV kann unter den nachfolgenden Bedingungen auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen vorhanden sind:

- wenn sich die Gewässer (Fließ- und Stillgewässer) im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befinden;
- Gewässer eingedolt sind;
- künstlich angelegt sind;
- Fliessgewässer sehr klein sind;
- stehende Gewässer eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha aufweisen.

### 5.1 Abgrenzung Sömmerungsgebiet & Nutzungskonflikte

#### Abgrenzung Sömmerungsgebiet

Gemäss dem landwirtschaftlichen Produktionskataster nach Landwirtschaftsgesetzgebung gibt es in der Gemeinde Tamins vier unterschiedliche landwirtschaftliche Zonen (Nr. 51 Bergzone I, Nr. 52 Bergzone II, Nr. 53 Bergzone III und Nr. 61 Sömmerungsgebiet). Der Grossteil des Gemeindegebietes liegt im Sömmerungsgebiet. Die Gewässerraumausscheidung erfolgt daher primär für den Vorder- und Alpenrhein und deren Zuflüsse sowie in den Gebieten Girsch und Kunkels. Im Sömmerungsgebiet wird, wo keine überwiegenden Interessen vorhanden sind, im Sinne einer «Nichtvornahme», vorerst keine Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Der Gewässerraum kann zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, sofern allfällige projektbezogene Vorhaben dies erfordern. Die Abbildung 8 verschafft einen Überblick über die landwirtschaftlichen Zonen in Tamins.

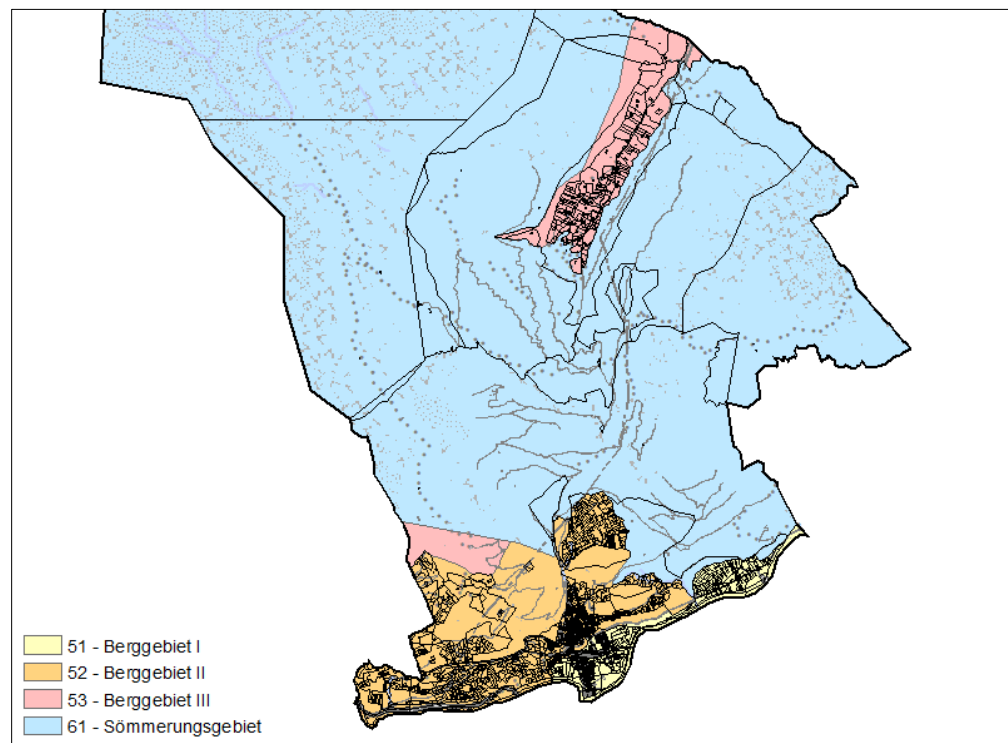


Abbildung 8: Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt ausserhalb des Sömmerungsgebiets (blau), in den gelb, orange und rot dargestellten Bereichen. Massstabslos.

### Nutzungskonflikte

Innerhalb des Sömmerungsgebiets gibt es weder Wintersportzonen noch Beschneigungsflächen. Auch andere touristische oder weitere Nutzungskonflikte mit Auswirkungen auf die vorhandenen Gewässer sind nicht vorhanden.

## 5.2 Fliessgewässer

Alle Fliessgewässer wurden bzgl. der in Art. 41a Abs. 5 GSchV definierten Verzichtsmöglichkeiten geprüft. Diese werden nachfolgend einzeln aufgeführt und die entsprechenden Bereiche beschrieben:

### Waldgebiete

Zusätzlich zu den im Sömmerungsgebiet liegenden Waldflächen, wird in den ausserhalb des Sömmerungsgebietes liegenden Waldbereichen, im Sinne einer «Nichtvornahme», vorerst kein Gewässerraum ausgeschieden, sofern keine überwiegenden Interessen vorliegen. In den nachfolgenden Abbildungen ist dargestellt, für welche Gewässer, ergänzend zum Sömmerungsgebiet, auf eine Gewässerraumausscheidung im Wald vorerst verzichtet werden kann.

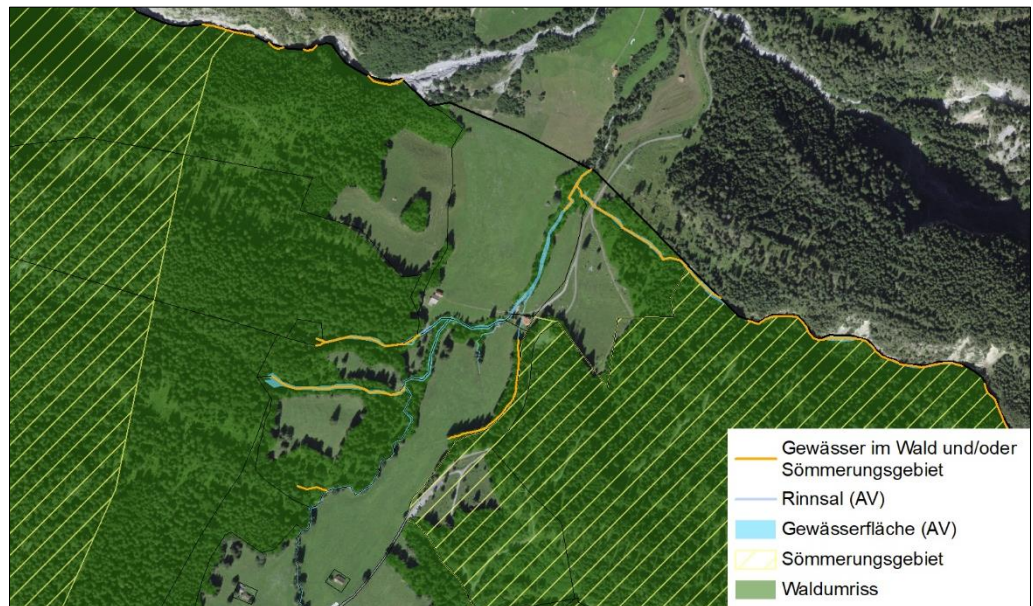


Abbildung 9: Erfordernisprüfung zur GewR-Ausscheidung innerhalb des Waldes im Gebiet «Under Kunkels». Für die orange markierten Gewässer wird vorerst kein Gewässerraum ausgeschieden. Massstabslos.

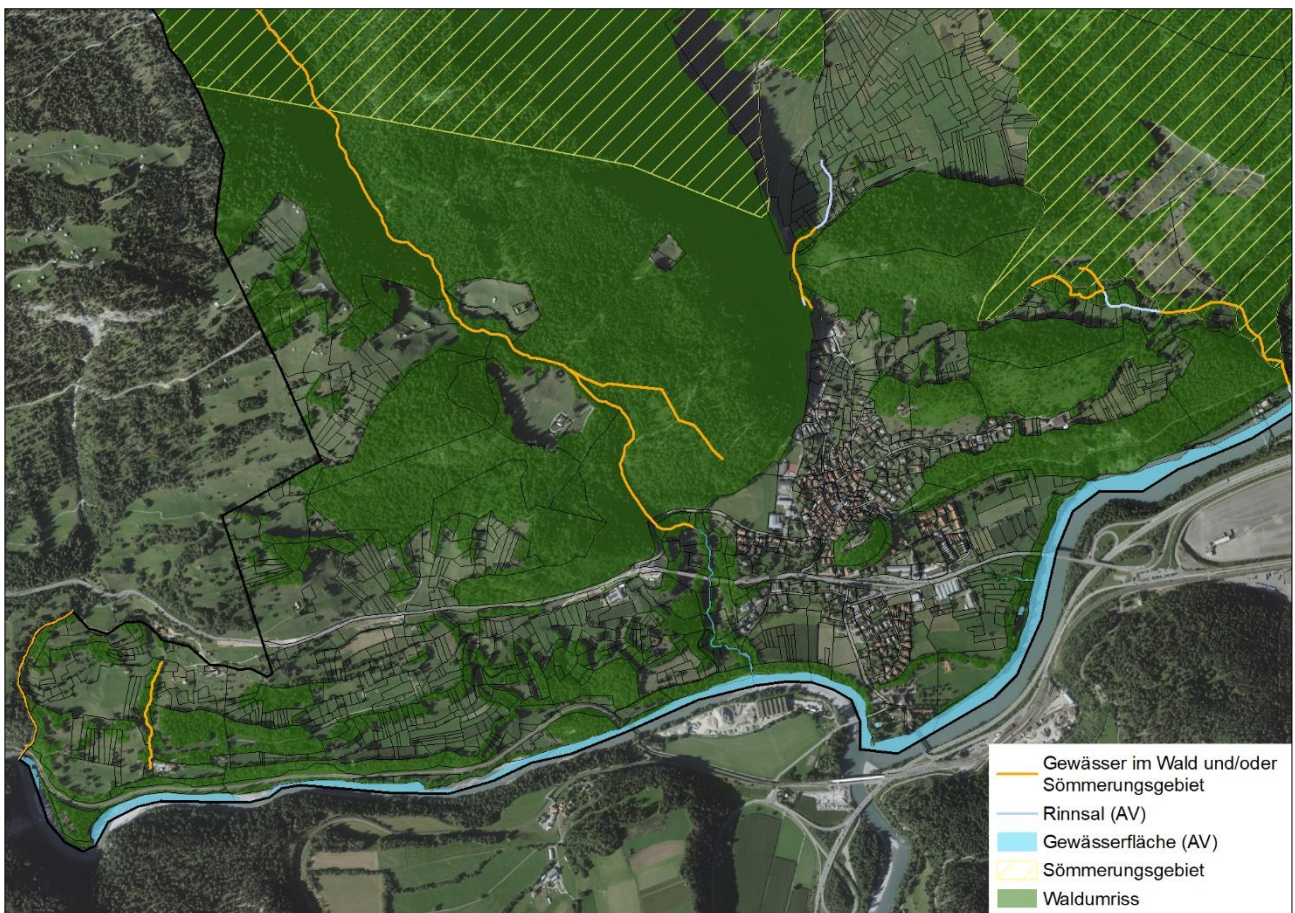


Abbildung 10: Erfordernisprüfung zur GewR-Ausscheidung innerhalb der Waldbereiche westlich von Tamins. Für die orange markierten Gewässer wird vorerst kein Gewässerraum ausgeschieden. Massstabslos.

Entlang des Vorderrheins, zwischen der westlichen Gemeindegrenze von Tamins sowie dem Arbeitsplatzgebiet Farsch in der Gemeinde Bonaduz, ist nach Überprüfung der Nutzungskonflikte eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich (Bahnstrecke, in geringem Umfang

Konflikte mit landwirtschaftlicher Nutzfläche). Die Gemeinde Bonaduz hat für diesen Abschnitt auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet, da sich dieser auf dem Gemeindegebiet von Bonaduz im Wald befindet. Nach Rücksprache mit dem ANU GR (Gespräch vom 25.09.2020, [REDACTED]), kann in diesem Fall der Gewässerraum einseitig auf dem Gemeindegebiet von Tamins ausgeschieden werden.

Im Vorprüfungsbericht des ARE GR wird darauf hingewiesen, dass die Gewässerraumausscheidung für den «Bach bei Valarauscha» aufgrund vorhandener Nutzungskonflikte zu prüfen sei. Dieser wurde daraufhin nochmals im Gelände beurteilt. Der Bach liegt vollständig im Wald, ist zudem sehr klein und kaum auffindbar. Es wird daher weiterhin im Sinne einer «Nichtvornahme» auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet.

Der Gewässerraum in den Waldgebieten kann, wie im Sömmerungsgebiet, zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, sofern allfällige projektbezogene Vorhaben dies erfordern.

### Eindolungen

Entlang des Dorfbachs Tamins wird an mehreren, eingedolten Abschnitten innerhalb des Siedlungsgebiets auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Es liegen keine überwiegenden Interessen, die einem Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung entgegenstehen, vor. Eine Ausdolung des Gewässers in naher Zukunft ist aufgrund der dichten Bebauung unwahrscheinlich und aufgrund des fehlenden Raums auch kaum möglich. Im Weiteren ist auch das schützenswerte Ortsbild von nationaler Bedeutung (ISOS) bei der nach Art. 41c Abs. 1 GSchV erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen.

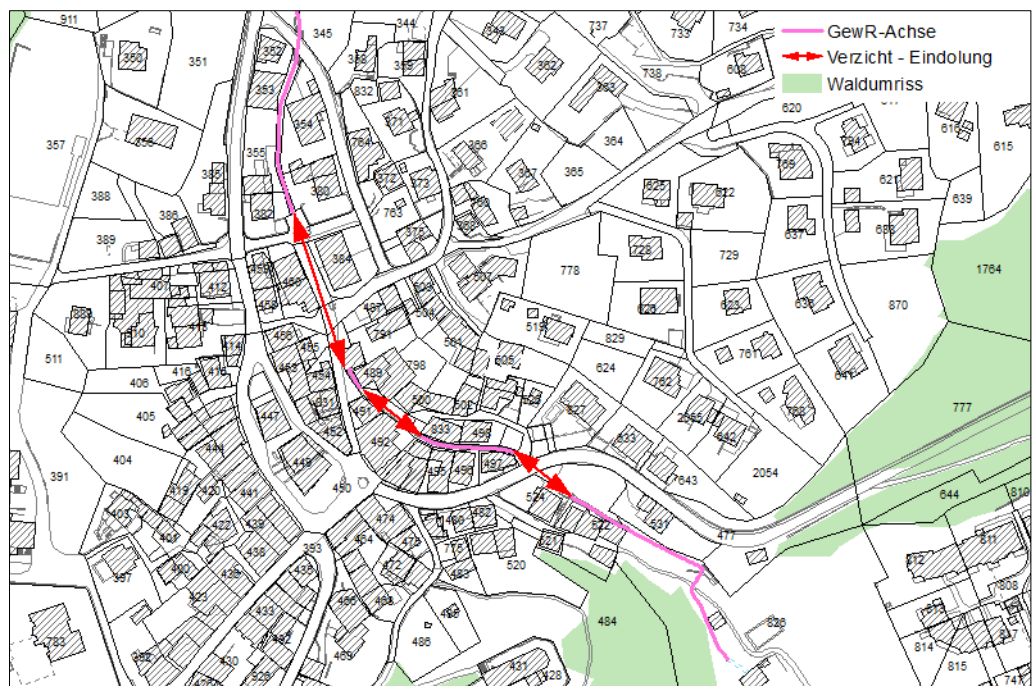


Abbildung 11: Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums für die eingedolten Abschnitte des Dorfbachs Tamins innerhalb des Siedlungsgebiets. Massstabslos.

Für alle weiteren Eindolungen wird, im Sinne einer «Nichtvornahme», vorerst kein Gewässerraum festgelegt. In diesen Fällen kann der Gewässerraum zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, sofern allfällige projektbezogene Vorhaben dies erfordern. Im Gebiet Wasserschmitten liegt im Bereich des eingedolten Dorfbachs ein Quartierplan für eine Überbauung des Gebiets vor. Im Rahmen des vorhandenen Quartierplans wurde bereits eine Ausdolung des Bachs geplant und der nötige Gewässerraum vorgesehen (Kapitel 10.4).

### Künstliche Gewässer

Im Gebiet Kunkels befinden sich zwei, ursprünglich für die Maiensässnutzung, künstlich angelegte Bewässerungsgräben mit geringer Sohlenbreite. Die beiden Gräben stellen Abzweige des Görbsbachs dar und fliessen im weiteren Verlauf unterirdisch ab. Da die Gräben ursprünglich für die Maiensässnutzung angelegt wurden, haben diese keine Entlastungsfunktion in Bezug auf das Hauptgewässer. Zudem liegt gemäss Gefahrenkarte keine Hochwassergefährdung vor. Die Nutzung im Bereich der Gräben erfolgt fast ausschliesslich extensiv. Weitere überwiegende Interessen, die eine Ausscheidung des Gewässerraums erforderlich machen, liegen nicht vor. Aus den genannten Gründen wird daher auf die Gewässerräumausscheidung für die beiden in Abbildung 12 dargestellten Bewässerungsgräben verzichtet.

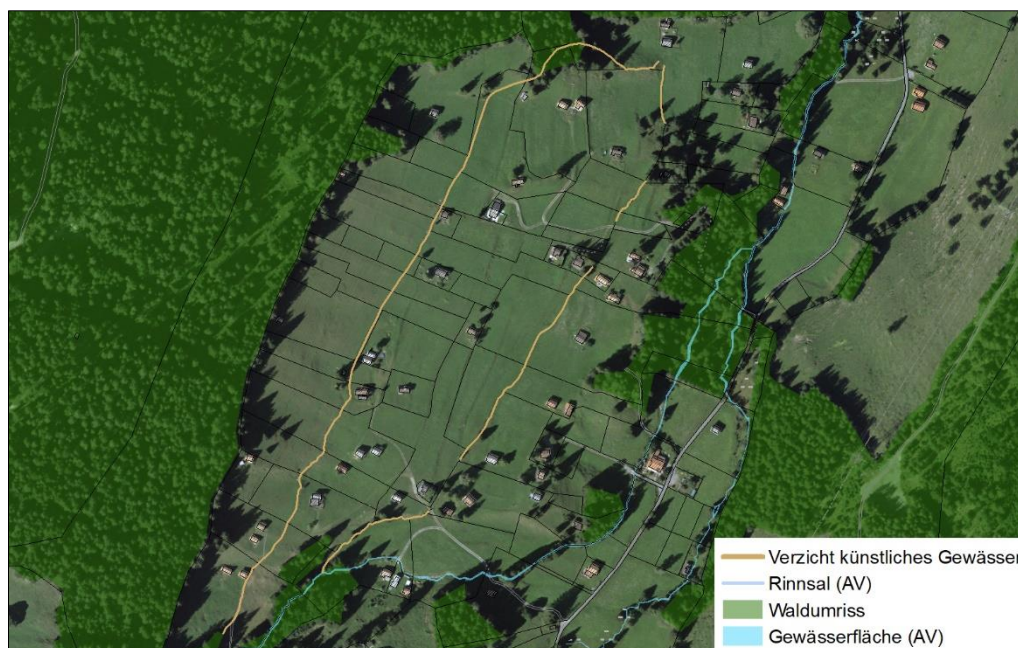


Abbildung 12: Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums an zwei künstlichen Bewässerungsgräben im Gebiet Kunkels. Massstabslos.

### Sehr kleine Gewässer

Einer der Seitenzuflüsse des Rus ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet. Mit einer mittleren Breite von ca. 40 cm kann der Bach als sehr klein bezeichnet werden. Aufgrund der extensiven Nutzung im Umfeld des Baches wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

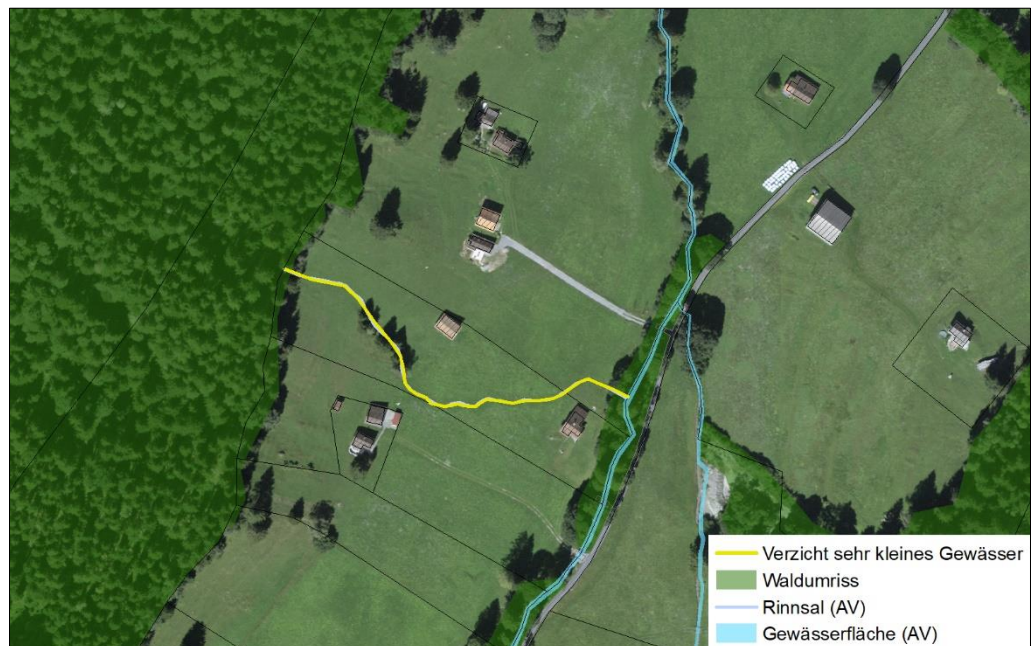


Abbildung 13: Verzicht entlang eines sehr kleinen Seitenzuflusses des Rus. Massstabslos.

### Sömmerungsgebiet

Da im Sömmerungsgebiet keine überwiegenden Interessen vorliegen, die eine Gewässer-raumausscheidung erfordern, wurde im gesamten Sömmerungsgebiet vorerst keine Gewässer-raumausscheidung vorgenommen. Der Gewässerraum kann zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden, sofern allfällige projektbezogene Vorhaben dies erfordern.

## 5.3 Stehende Gewässer

Innerhalb des Gemeindegebiets von Tamins sind keine stehenden Gewässer vorhanden.

## 6. Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung- und Nummerierung erfolgte gemäss Leitfaden Gewässerausscheidung Graubünden. Nachfolgend werden die Gewässer, für welche eine Gewässerraumausscheidung erforderlich ist, in die einzelnen Abschnitte unterteilt:

Tabelle 1: Abschnittsbildung für Gewässer mit dem Erfordernis einer Gewässerraumausscheidung

| Gewässer                  | Abschnitts-Nr. | Abschnittsbildung                                                                  |
|---------------------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Alpenrhein                | 1              | Abschnittswechsel aufgrund Wehr, Wechsel der GSB und WSBV.                         |
| Alpenrhein                | 2-5            | Homogene, gleichartige Abschnitte. Abschnittswechsel aufgrund von Seitenzuflüssen. |
| Bach bei Girsch           | 1-3            | Verzweigung Gerinne                                                                |
| Bach bei Girsch 2         | 1              | Homogener Abschnitt, Zufluss Bach bei Girsch                                       |
| Bach bei Girsch 3         | 1              | Homogener Abschnitt, Zufluss Bach bei Girsch                                       |
| Bach bei Gisibel          | 1              | Kurzer homogener Abschnitt                                                         |
| Bach bei Langwies         | 1              | Homogener Abschnitt                                                                |
| Bach in Oberkunkels       | 1-6            | Verzweigung Gerinne und Änderung Inventarisierung                                  |
| Bach Underm Dorf          | 1-2            | Änderung WSBV                                                                      |
| Görbsbach                 | 3-10           | Verzweigung Gerinne, Wechsel GSB und WSBV                                          |
| Lavoibach                 | 1-2            | Wechsel der Inventarisierung                                                       |
| Ratennabach               | 1, 3           | Trennung der Abschnitte durch grösseres Waldstück                                  |
| Rus                       | 1-3            | Seitenzufluss und Wechsel der GSB                                                  |
| Taminser Dorfbach         | 1, 3, 5, 7, 9  | Trennung der Abschnitte durch Eindolungen                                          |
| Taminser Dorfbach         | 10             | Änderung WSBV                                                                      |
| Taminser Dorfbach         | 11             | Änderung Inventarisierung                                                          |
| Taminser Dorfbach         | 12             | Abschnittswechsel aufgrund Waldfläche, Änderung Inventarisierung                   |
| Taminser Dorfbach         | 15             | Homogener Abschnitt                                                                |
| Taminser Dorfbach Abzweig | 1              | Kurzer homogener Abschnitt                                                         |
| Vorderrhein               | 1-4            | Wechsel der Inventarisierung, Seitenzufluss, Wechsel GSB                           |
| Zufluss Görbsbach         | 1              | Homogener Abschnitt                                                                |

## **7. Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)**

### **7.1 Ermittlung anhand natürlicher Vergleichsstrecken**

Für die Ermittlung der nGSB wurden keine natürlichen Vergleichsstrecken herangezogen. Für die naturnah ausgeprägten Abschnitte des Vorder- und Alpenrheins wurde die GSB direkt für die jeweiligen Abschnitte anhand des Luftbildes bestimmt und die nGSB mittels Korrekturfaktor ermittelt (Kap.7.6)

### **7.2 Ermittlung anhand des ökomorphologischen Zustandes**

Die Daten der Ökomorphologie Stufe F des Amtes für Natur und Umwelt wurden im Rahmen einer Feldbegehung, wo möglich, plausibilisiert. An Stellen, wo die ökomorphologischen Erhebungen plausibel sind, wird entsprechend der Abschnittsbildung der Wasserspiegelbreitenkorrekturfaktor berechnet.

Für einige der in Tamins vorhandenen Fließgewässer sind jedoch keine Daten zur Ökomorphologie der Gewässer vorhanden.

### **7.3 Ermittlung anhand Orthofotos / Feldbegehungen**

Alle für eine Gewässerraumausscheidung relevanten Gewässer in Tamins wurden, sofern zugänglich, zusätzlich an einer Begehung begutachtet, deren Parameter erfasst und allenfalls vorhandene Grundlagen plausibilisiert. Die begutachteten Gewässer wurden mit Fotos dokumentiert und mit Orthofotos abgeglichen. Fotos und Standorte können dem «Anhang I - Fotostandorte» entnommen werden. In wenigen Fällen, wo weder eine Feldbegehung vorgenommen werden konnte, noch ökomorphologische Daten vorliegen, wurde die nGSB anhand des Luftbildes und der Daten der amtlichen Vermessung ermittelt.

### **7.4 Überprüfung anhand Fachgutachten**

Zur Plausibilisierung der natürlichen Gerinnesohlenbreite des Vorderrheins und des Alpenrheins wurde der Bericht der Eichenberger Revital SA (Bestimmung der nat. Gerinnesohlenbreiten für die grossen Talflüsse im Kanton Graubünden) berücksichtigt.

### **7.5 Überprüfung anhand historischer Karten**

Die Siegfriedkarte und die Dufourkarte wurden lediglich als weitere Plausibilisierung für die natürliche Gerinnesohlenbreite verwendet.

### **7.6 Ermittlung der nGSB entlang des Vorder- und Alpenrheins**

#### **Vorderrhein**

Entlang des Vorderrheins wurde für die Abschnitte 1-4 die Wasserspiegelbreitenvariabilität, gemäss Ökomorphologie Stufe F, Feldbegehung und Luftbilddauswertung, auf «ausgeprägt» festgelegt. Die bestehende Gerinnesohlenbreite entspricht damit der natürlichen Gerinnesohlenbreite. Zur Ermittlung der Sohlenbreite wurden die AV-Daten sowie das Luftbild herangezogen. Die im Luftbild sichtbare Gewässersohle inkl. der unbewachsenen Kiesbänke wurde dazu für den Vorderrhein abdigitalisiert und durch die jeweilige Abschnittslänge dividiert. Die so ermittelte nGSB

wurde mit den Daten der Eichenberger SA für die grossen Talflüsse in Graubünden sowie den Daten der Ökomorphologie Stufe F plausibilisiert.

Für die Abschnitte 1-3 hat die Gemeinde Bonaduz bereits einen entsprechenden Gewässerraum für den Vorderrhein festgelegt. Gemäss der digitalen Daten wurde auch in Bonaduz die bestehende GSB mit der natürlichen gleichgesetzt. Die nGSB in Bonaduz entspricht dem Wert für die mittlere Breite des Vorderrheins in diesem Abschnitt aus den Daten zur Ökomorphologie Stufe F. Um eine einheitliche Gewässerräumauscheidung sicherzustellen, wurde die in Bonaduz ermittelte nGSB gesamthaft für die Abschnitte 1-3 übernommen. Eine Unterteilung der Abschnitte erfolgte gemäss der Daten aus Bonaduz nicht.

### **Alpenrhein**

Die Ermittlung der bestehenden Gerinnesohlenbreite für den Alpenrhein erfolgte analog zur Vorgehensweise am Vorderrhein. Für die Abschnitte 2-5 des Alpenrheins wurde die Wasserspiegelbreitenvariabilität (WSBV) als «teilweise eingeschränkt» beurteilt. Die ermittelte GSB für die Abschnitte 2-5 liegt gemäss Luftbilddauswertung bei 90 m, die nGSB entsprechend bei 135 m. Sowohl die Daten der Eichenberger Revital SA als auch die Daten der Ökomorphologie Stufe F liefern einen Wert von 120 m für die nGSB resp. 80 m für die GSB. Da das Wasser in diesen Abschnitten durch das vorhandene Kraftwerkswehr zwischen den Abschnitten 1 und 2 gestaut wird, kann für den natürlichen Zustand eine geringere Wassermenge angenommen werden. Dies zeigt auch der Vergleich mit alten Landeskarten. Die nGSB wird daher gemäss der Beurteilung von der Eichenberger SA und der Ökomorphologie Stufe F auf 120 m festgelegt.

Abschnitt 1 des Alpenrheins setzt sich auf dem Gemeindegebiet von Felsberg fort. Es handelt sich um einen homogenen Abschnitt, welcher gemäss Ökomorphologie Stufe F als Abschnitt mit «ausgeprägter» WSBV bezeichnet werden kann. Da die vorhandene Wassermenge jedoch durch das Kraftwerkswehr zwischen den Abschnitten 1 und 2 stark beeinflusst wird, kann nicht von einem naturnahen Zustand ausgegangen werden, sondern muss mindestens von einer «teilweisen Einschränkung» ausgegangen werden. Bei der Gewässerräumauscheidung der Gemeinde Felsberg wurde der Abschnitt nicht vom weiteren Gewässerverlauf getrennt. Die WSBV wurde gemäss der Daten aus Felsberg als «vollständig künstlich eingeschränkt» mit einer nGSB von 120 m bewertet. Da es sich um einen homogenen Abschnitt des Alpenrheins handelt, ist es nicht zielführend diesen an der Gemeindegrenze zu unterteilen und unterschiedlich breite Gewässerräume auszuscheiden. Im Sinne einer einheitlichen Gewässerräumauscheidung wird nach Rücksprache mit dem ANU GR (E-Mail vom 2.10.2020, [REDACTED]) die natürliche Gerinnesohlenbreite entsprechend der Beurteilung der Gemeinde Felsberg auf 120 m festgelegt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Abschnitte 1-5 des Alpenrheins auf dem Gemeindegebiet von Tamins wird somit einheitlich auf 120 m festgelegt.

## 8. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraumes ab Gewässerachse

### 8.1 Korrektur der Gewässerachsen

Die Achsen aller Gewässer auf dem gesamten Gemeindegebiet von Tamins wurden auf ihre Richtigkeit überprüft und wo nötig wurde der Datensatz GEWR\_ACHSE angepasst. Die Gewässerachse wurde anhand der amtlichen Vermessung (Mittellinie aus Polygon der Bodenbedeckung «fliessendes Gewässer») ermittelt, über das Luftbild plausibilisiert und allenfalls angepasst.

Im Fall der Quellbereiche innerhalb der Flachmoore «Sattelbühel, Ober Kunkels» und «Girsch» wurden die Gewässerachsen gemäss Luftbild erfasst.

### 8.2 Gewässerraumbreite gemäss GSchG und GSchV

Die anschliessende zentrische Ausscheidung der Gewässerräume ab Gewässerachse erfolgte gemäss Art. 36 GSchG, Art. 41 GSchV sowie gemäss Leitfaden Graubünden zur Ausscheidung der Gewässerräume [1].

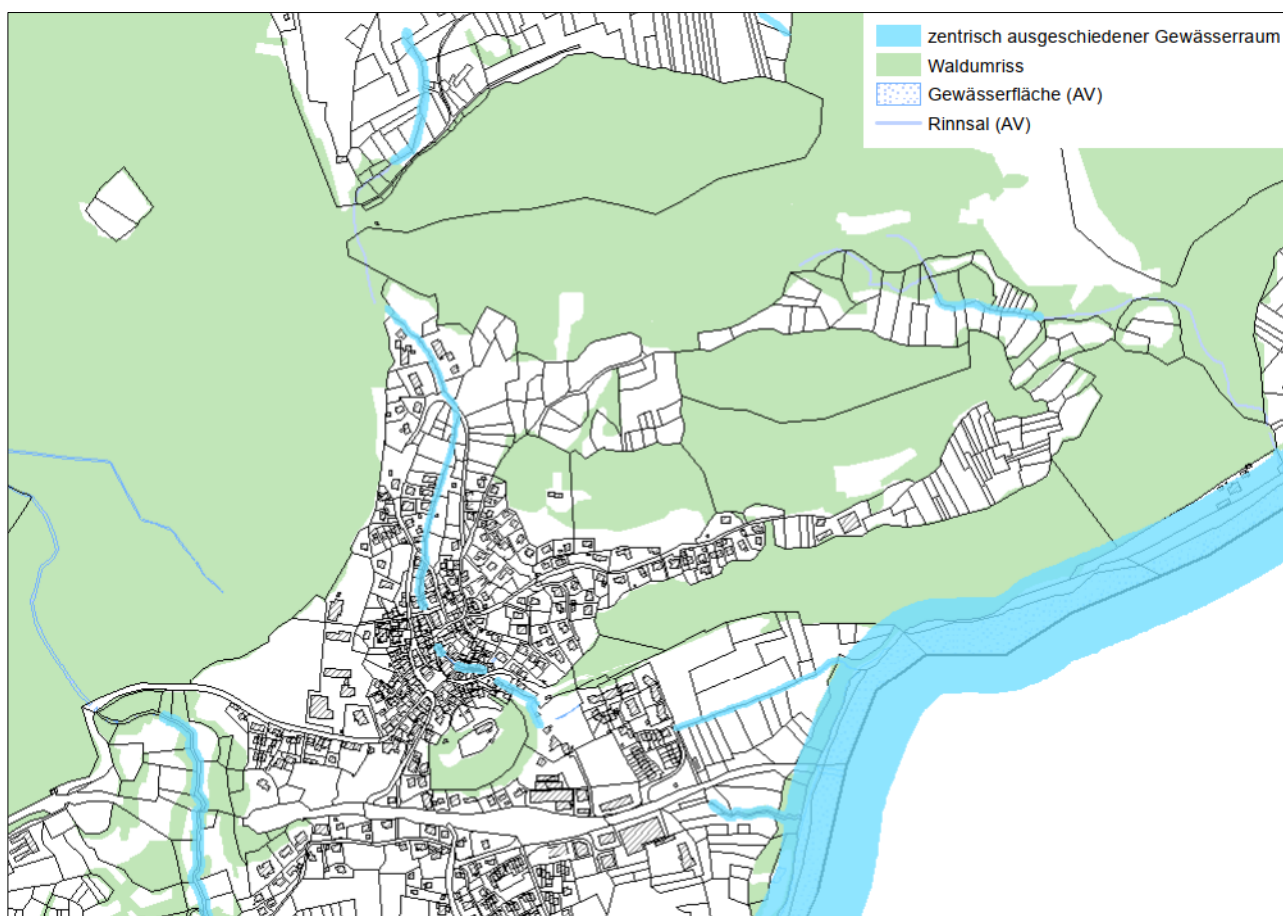


Abbildung 14: Ausschnitt aus dem Gemeindegebiet Tamins mit dem zentrisch ausgeschiedenen Gewässerraum. Massstabslos.

## **9. Anpassung des Gewässerraums (Erste Anpassungsstufe)**

### **9.1 Laterale Verschiebung des Gewässerraums**

Es wurden keine lateralen Verschiebungen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten vorgenommen.

### **9.2 Erhöhung der Gewässerraumbreite**

Die Gewässerraumbreite wurde für keines der Gewässer in Tamins erhöht.

### **9.3 Anpassung der Abschnittsbildung**

Lediglich Abschnitt 3 des Taminser Dorfbachs wurde aufgrund des dicht überbauten Gebiets in die Abschnitte 3.1 und 3.2 unterteilt.

## 10. Anpassung des Gewässerraums (Zweite Anpassungsstufe) – Festlegung in der Nutzungsplanung

### 10.1 Laterale Verschiebung des Gewässerraums

Es wurden keine lateralen Verschiebungen aufgrund von Nutzungskonflikten vorgenommen.

### 10.2 Verminderung des Gewässerraums

Die Abschnitte 3.2 – 11 des Dorfbachs Tamins liegen im dicht überbauten Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 GSchV. Eine Reduktion der Abschnitte 10 und 11 kam aufgrund des einzuhaltenen Minimalabstandes von beidseitig 5 m ab Gewässeroberkante nicht in Frage, da die Gesamtbreite des ausgeschiedenen Gewässerraums nur 11 m beträgt (davon 1 m Gerinnesohlenbreite) und damit dem gesetzlichen Minimum entspricht. Für die nicht eingedolten Abschnitte wurde die Möglichkeit einer Reduktion des Gewässerraums geprüft. Der Gewässerraum der Abschnitte 3.2, 5, 7 und 9 wurde beidseitig aufgrund der vorhandenen gewässernahen Bebauung auf 5 m ab Gewässeroberkante reduziert.

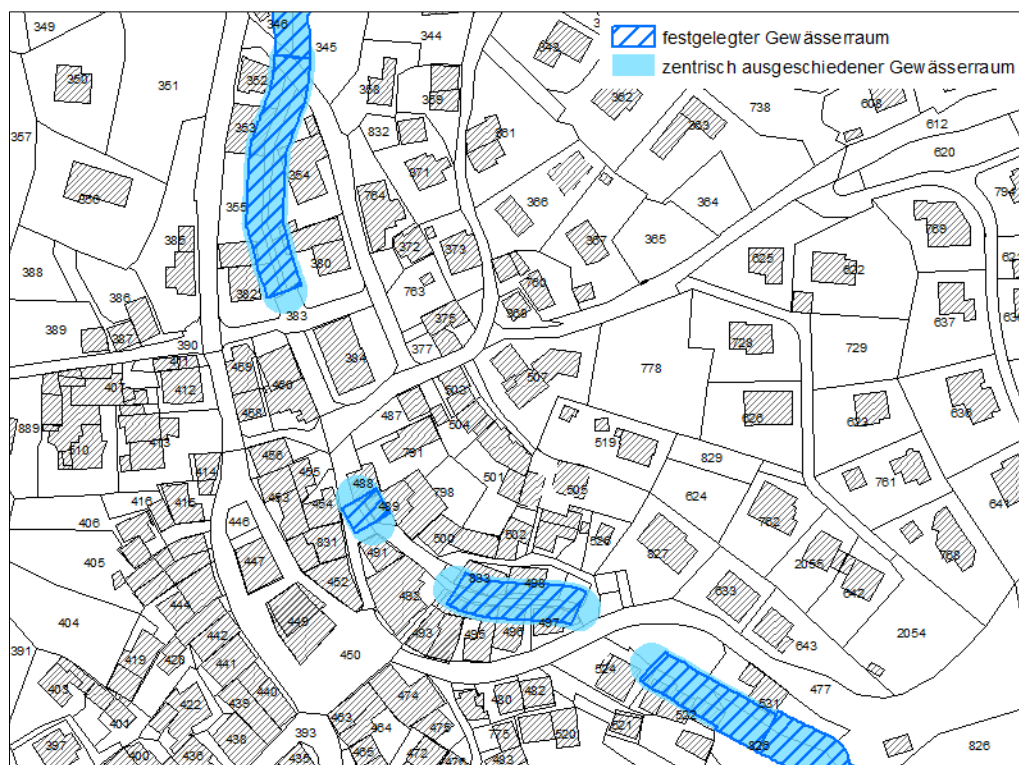


Abbildung 15: Reduktion des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet. Massstabslos.

Die bestehenden Bauten, welche innerhalb des neu ausgeschiedenen Gewässerraums zu liegen kommen, geniessen Bestandesschutz gemäss Art. 41c GSchV. Dieser richtet sich innerhalb der Bauzone nach Art. 81 Abs. 1 und 2 KRG.

## 10.3 Erhöhung der Gewässerraumbreite

### 10.3.1 Gefahrenkarte Prozess Wasser

Die Hochwassersicherheit darf als gegeben betrachtet werden, wenn der Gewässerraum die Abgrenzung der Gefahrenstufe «erhebliche Gefährdung» gemäss Gefahrenkarte (Prozess Wasser) miteinschliesst.

In folgenden Fällen wurde die Gewässerraumbreite erhöht:

- Görbsbach, Abschnitte 3-7
- Görbsbach, Abschnitt 9
- Rus, Abschnitte 1-3
- Vorderrhein, Abschnitte 1, 4

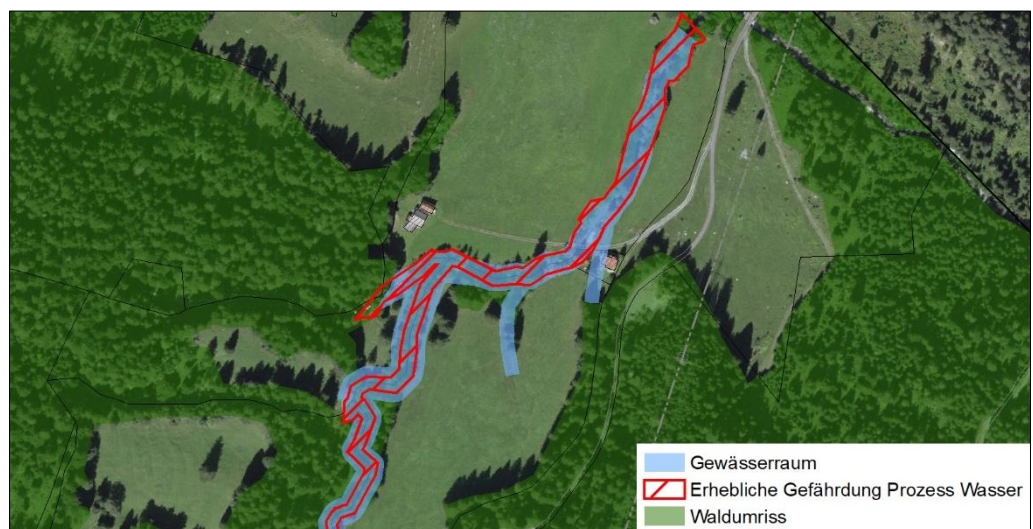


Abbildung 16: Geringfügige Erweiterung der Gewässerraumbreite entlang des Görbsbachs, Abschnitte 3-7, aufgrund der erheblichen Gefährdung durch den Prozess Wasser. Massstabslos.

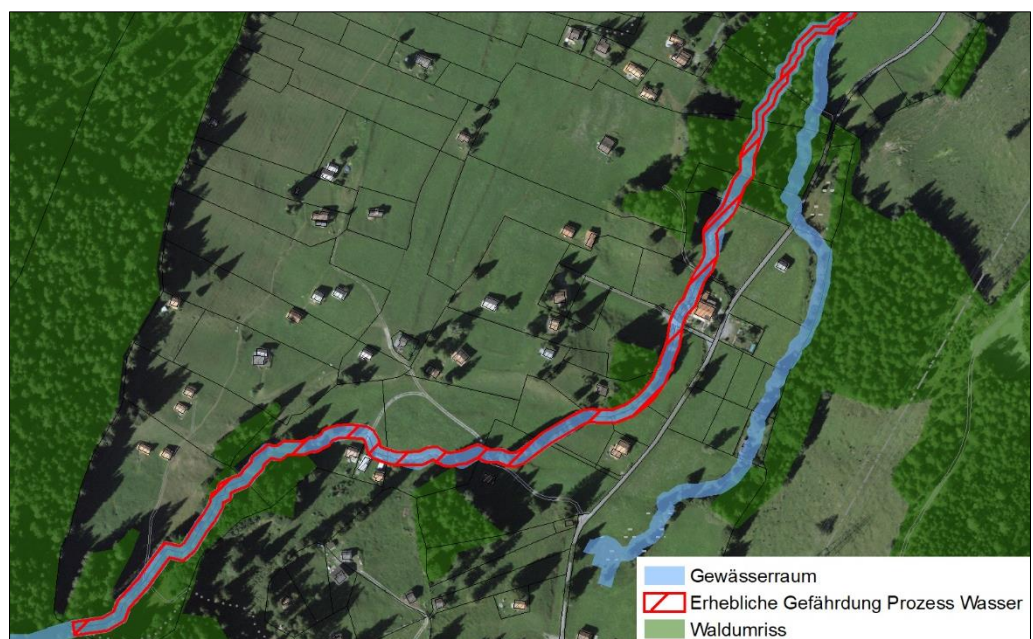


Abbildung 17: Geringfügige Erweiterung der Gewässerraumbreite entlang des Görbsbachs, Abschnitt 9, aufgrund der erheblichen Gefährdung durch den Prozess Wasser. Massstabslos.

In dem Bereich wo der Görbsbach und die Rus zusammenfliessen, ist eine grössere Fläche von einer erheblichen Beeinträchtigung durch den Prozess Wasser betroffen. Diese ergibt sich jedoch nicht durch den Prozess Hochwasser, sondern durch Murgang. Entsprechend wird gemäss Leitfaden zur Gewässerräumeausscheidung Graubünden (1) keine Erhöhung der Gewässerräumebreite vorgenommen (Abbildung 18).

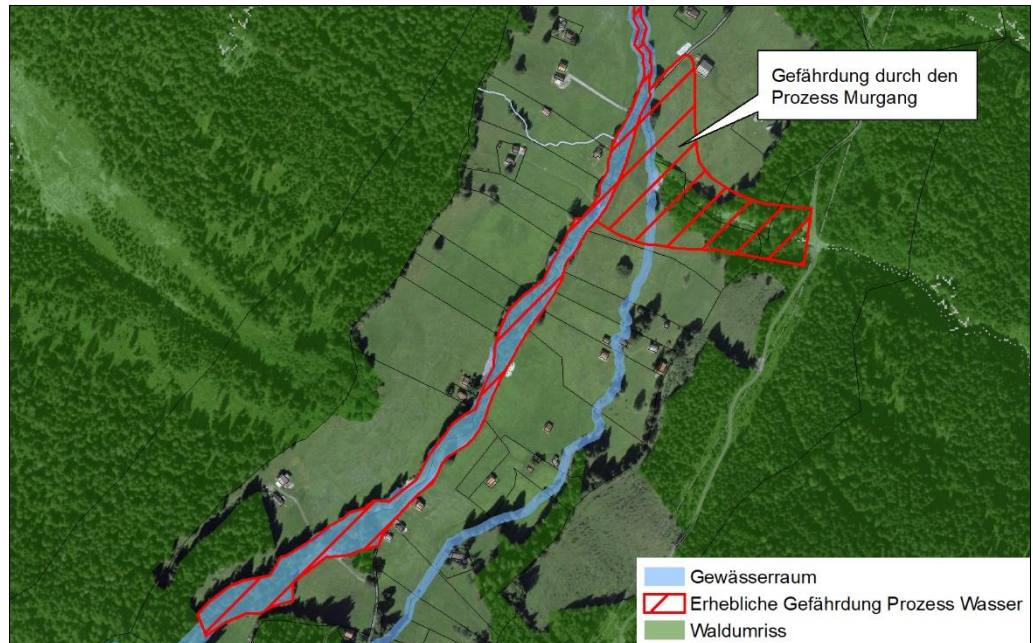


Abbildung 18: Geringfügige Erweiterung der Gewässerräumebreite entlang des Rus, Abschnitte 1-3, aufgrund der erheblichen Gefährdung durch den Prozess Wasser. Massstabslos.

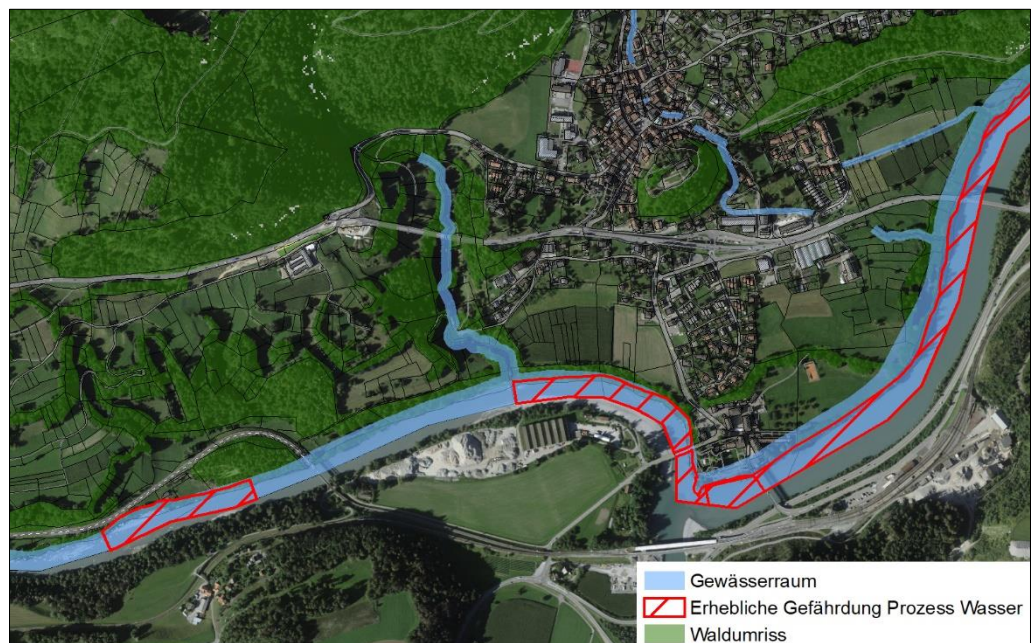


Abbildung 19: Geringfügige Erweiterung der Gewässerräumebreite entlang des Vorderrheins, Abschnitte 1 und 4, aufgrund der erheblichen Gefährdung durch den Prozess Wasser.

### 10.3.2 Revitalisierungen

Mit Ausnahme der Ausdolung des Taminser Dorfbachs im Gebiet Wasserschmitten (Kap. 10.4) sind keine weiteren Revitalisierungen auf dem Gemeindegebiet von Tamins vorhanden oder geplant.

### 10.3.3 Gewässernutzungen

Es ist keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgrund eines notwendigen Raums einer Gewässernutzung erfolgt.

### 10.3.4 Einseitige Erhöhung der Gewässerraumbreite

Die Gewässerraumbreite wurde an keiner Stelle einseitig erhöht.

## 10.4 Festlegung des Gewässerraums im Gebiet Wasserschmitten

Für das Gebiet Wasserschmitten liegt ein noch nicht rechtskräftiger Quartierplan, erarbeitet durch [REDACTED], vor, welcher eine Ausdolung und Umleitung des Dorfbachs in diesem Bereich vorsieht. Die geplante offene Gerinnesohlenbreite des Bachs liegt bei ca. 1 m. Im Rahmen des Quartierplans wurde daher bereits ein Gewässerraum von 11 m Breite berücksichtigt, welcher in die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung übernommen wird (Abbildung 20).

Der bisherige kurze offene Abschnitt des Dorfbachs im Norden des Gebiets wird zukünftig nur noch mit einer Restwassermenge gespeist, eingedolt und verlegt, um eine Bebauung zu ermöglichen. Ein Teil des Dorfbachs wird zukünftig ausgehend vom Dotierbauwerk weiterhin eingedolt und parallel zum geplanten zukünftig offenen Teil des Gewässers geführt (Abbildung 21).

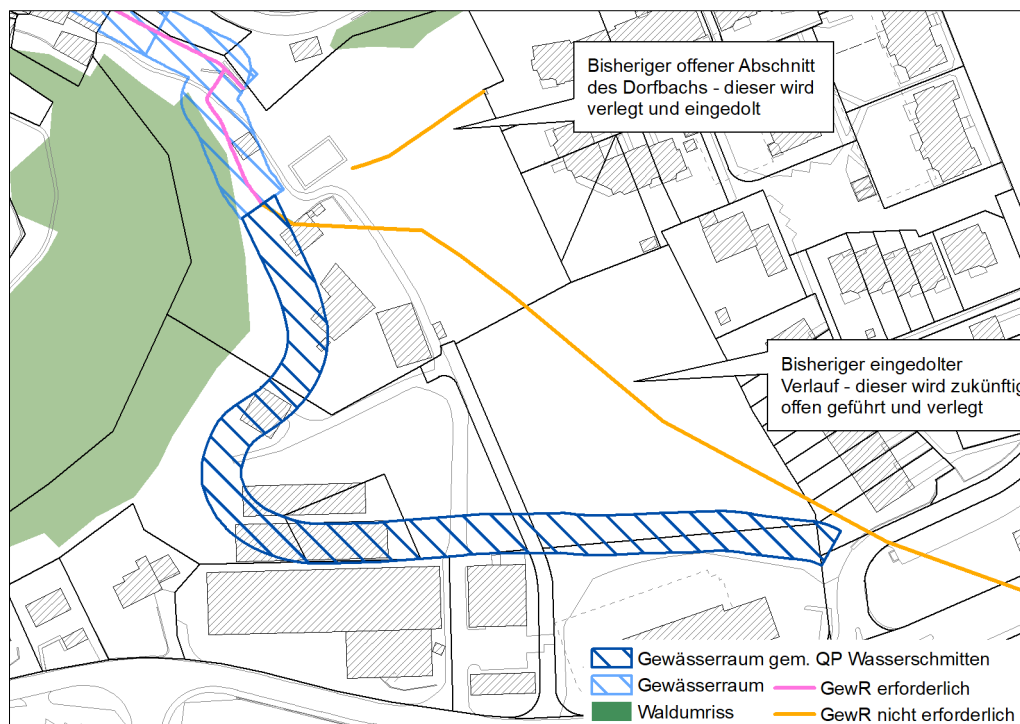


Abbildung 20: Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Wasserschmitten gemäss Quartierplanung [REDACTED]

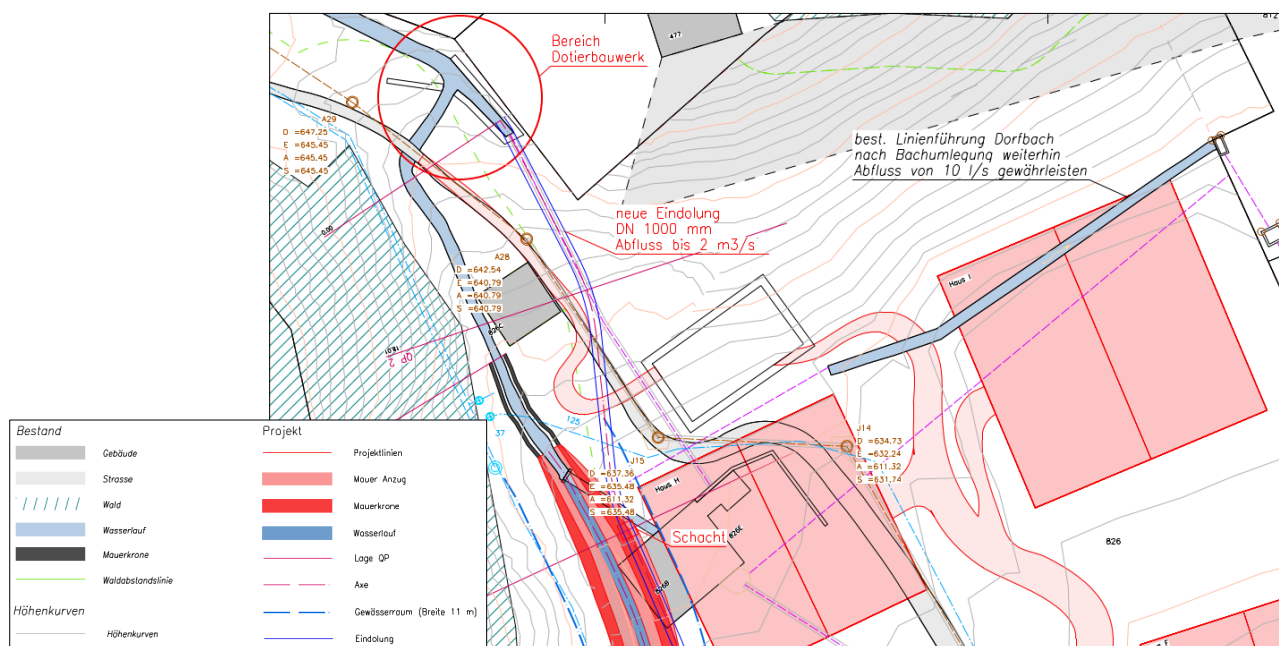


Abbildung 21: Auszug aus dem Quartierplan Wasserschnitten [REDACTED] Stand 21.09.2020 (Stand nicht abschliessend)

Das Projekt wird derzeit seitens [REDACTED] mit dem ANU GR sowie Gewässerökologen abgestimmt. Die zuständigen Planer befinden sich diesbezüglich im Austausch mit der kantonalen Fachstelle.

## 10.5 Festlegung von Gewässerabstandslinien in Einzel- respektive Ausnahmefällen

Es wurden keine Gewässerabstandslinien festgelegt.

## 10.6 Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung

### 10.6.1 Zonenplan

Der Gewässerraum wird als überlagernde Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung festgelegt.

#### Hinweis zur Darstellung im Zonenplan

Da es sich bei der vorliegenden Teilrevision um eine Anpassung der Nutzungsplanung handelt wird in den Änderungs- und Informationsplänen zur Gewässerraumausscheidung der Wald hinweisend aus der rechtskräftigen Nutzungsplanung abgebildet. Die Gewässerraumausscheidung richtet sich jedoch nach dem aktuelleren Waldumriss. In den Plänen kann es dadurch zu Diskrepanzen zwischen Wald und Gewässerraum kommen, die jedoch rein darstellerisch bedingt sind (Abbildung 22). Die Abgrenzung des Waldes ist in der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu aktualisieren.

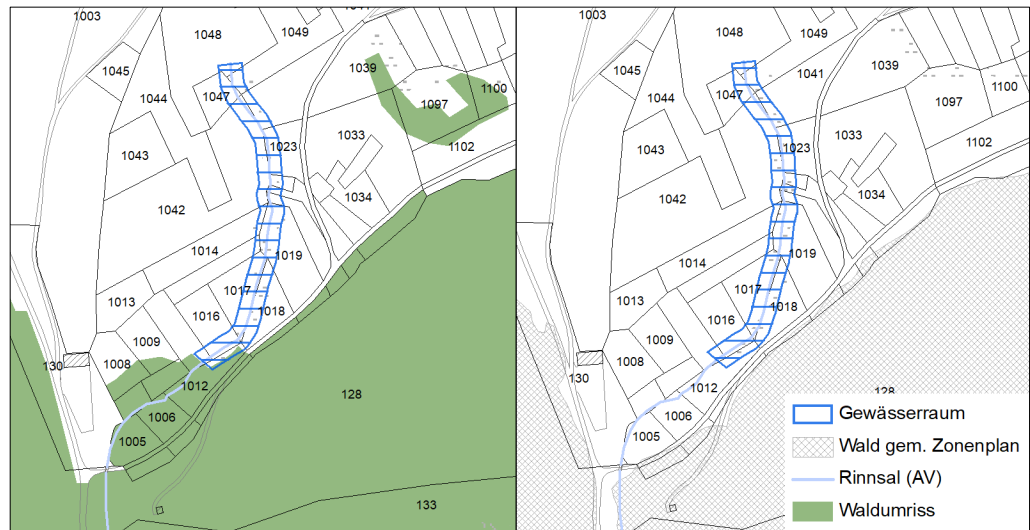


Abbildung 22: Beispiel - Diskrepanz zwischen aktuellem Waldumriss (links) und Wald in der rechtskräftigen Nutzungsplanung (rechts). Massstabslos.

### 10.6.2 Gesetzliche Bestimmungen

Das revidierte KRG ist seit dem 1. April 2019 in Kraft. Auf kantonaler Ebene regelt damit Art. 37a KRG die Bestimmungen zum Gewässerraum. Eine Ergänzung des Baugesetzes der Gemeinde Tamins ist daher nicht erforderlich.

# 11. Verfahren

## 11.1 Vorprüfung

Die Vorlage wurde von der Gemeinde am 25. Januar 2021 dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht ist datiert vom 30. Juni 2021. Aus den Rückmeldungen seitens des ARE GR ergaben sich lediglich punktuelle Anpassungen der Gewässerachse am Alpen- und Vorderrhein. Weitere Anpassungen wurden nicht vorgenommen. Die Ergebnisse des Vorprüfungsbericht sowie die vorgenommenen Abwägungen zu den Rückmeldungen des ARE GR können der Tabelle im Anhang II entnommen werden.

## 11.2 Mitwirkungsaufgabe

Während der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 04. September 2021 bis zum 04. Oktober 2021 sind zwei Vorschläge und Einwendungen eingegangen. Diese betrafen die Gewässerraumausscheidung im Sömmierungsgebiet sowie die Gewässerraumausscheidung entlang des Tropfen im Gebiet Afreschis. Die eingegangenen Vorschläge und Einwendungen sowie die vorgenommenen Abwägungen können der Tabelle im Anhang III entnommen werden.

## 11.3 Beschluss und Genehmigung

Die Vorlage zur Teilrevision der Ortsplanung Gewässerräume wurde an der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2022 von der Stimmbewölkerung von Tamins beschlossen und anschliessend dem Kanton zur Genehmigung eingereicht.

Chur, 23. Mai 2022 / 